

auch 870 spielen die großen Flüsse als Grenzlinien eine entscheidende Rolle.

Wie hat man sich diese *descriptio imperii* von 839 vorzustellen? Schon eine Untersuchung der Feldzüge Karls des Großen gegen die Awaren 791 und 796 mutet modern strategisch dadurch an, daß ganz mathematisch drei Angriffslinien auf einen Mittelpunkt gelegt werden. Man braucht nur die Feldzüge Heinrichs III. nach Ungarn zu vergleichen, um den Unterschied zu sehen. Von den großen Aufmarschräumen, denen die ersten Marken entsprechen, war schon die Rede.¹⁾ Ich kann mir für diese systematische Art von Feldzügen nur eine Unterlage denken: eine Straßenkarte ähnlich der *Tabula Peutingeriana*. Für das Vorhandensein einer solchen Karte spräche auch, daß die Karolinger den so naheliegenden Versuch, den Karpatenwall um Ungarn zu erreichen und damit das Donaubecken abzuschließen, nie unternommen haben; denn bis an die Karpaten reichten die antiken Karten eben nicht. Die Art, wie namentlich 839 die einzelnen Reichsteile, die den beiden Brüdern zufallen, aufgezählt werden, würde am ehesten einer solchen Karte entsprechen; es folgen den Flüssen entlang jene Reichsteile, wie sie auf so einer Karte übereinander gestanden haben müßten. Daß eine solche Karte den Anforderungen auf Gleichheit der Teile nie genügen konnte, ist klar; daher die Neuaufnahme von 842/3. Es wäre also die *descriptio* von 839 als Karte nach spätantiker Vorlage, jene von 842/3 als eine Art Reichsurbar anzusprechen.

Die *Annalen* von St. Bertin erwähnen die *descriptio*, nach der 839 Kaiser Ludwig die Anteile Lothars und Karls bestimmt hätte, und sagen dann²⁾: *cuius divisionis formula ita se habuit*, worauf die einzelnen Stücke folgen. Diese Einleitung kann doch nur sagen, daß der Annalist, der um 860 den Abschnitt überarbeitet hat, — Prudentius von Troyes — 839 nicht eine Nacherzählung, sondern die amtliche Übersicht geben will. Die Liste ist also nicht nur, wie die *Reichsannalen* selbst, offiziös, sondern offiziell. Trotzdem ist sie für die Verfassungsgeschichte bisher niemals so in den Vordergrund gestellt worden, wie das entsprechend diesem offiziellen Charakter nahe läge.

¹⁾ Vgl. oben S. 21.

²⁾ *Ann. Bert.* ed. Waitz S. 20; *Capit.* 2, 58 §. 15—30.